

## **Ergänzende Bedingungen zur NAV der Stadtwerke Bebra GmbH**

**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und  
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“  
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, 01.11.2006)**

### **1. Netzanschluss**

1.1 Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Vordrucke der Stadtwerke Bebra GmbH zu beantragen.

- Anlagenbeschreibung mit Angabe der benötigten Leistung
- Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit allen Grenzen, Gebäuden und geplanter Versorgungsstrasse
- Gebäudegrundriss mit Hausanschlussraum und dem Standort Außenwandkasten bzw. HA-Säule

1.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Bebra GmbH für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung:

-bei einem Kabelanschluss mit einer Absicherung bis max. 80 A  
Und einer Anschlusslänge des Netzanschlusses  
bis zu 20 m einen Betrag von                      1.067,22 €                      **1.270,00 €**

-bei Anschlusslängen ab 20 m werden die Mehrlängen pro Meter  
Berechnet mit                                      31,93 €                                      **38,00 €**

-Vergütung pro Meter für die Verlegung auf Privatgrundstück  
    14,00 €                                      **16,66 €**

1.3 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.

1.4 Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten für den weiteren Netzanschluss zu zahlen.

1.5 Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller, u.ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen                      159,66 €                      **190,00 €**

- 1.6 Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.7 Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Netzanschlusses (Wechselstrom) auf einen Vierleiter-Netzanschluss (Drehstrom) hat der Anschlussnehmer zu zahlen:
- bei Ausführung in Erdkabel die Kosten gemäß Ziffer 1.2 bis 1.3
  - bei Ausführung in Freileitung bis zu einer Länge von 40 m (etwa ein Mast-Spannfeld)
- |                              |          |                 |
|------------------------------|----------|-----------------|
|                              | 306,78 € | <b>365,07 €</b> |
| und für Mehrlängen pro Meter | 12,78 €  | <b>15,21 €</b>  |
- 1.8 Wird auf Veranlassung der Stadtwerke Bebra GmbH ein bestehender Freileitungs-Netzanschluss durch einen Erdkabel-Netzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.9 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Bebra GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.
- 1.10 Wird ein Netzhausanschluss nicht unmittelbar nach Herstellung durch die Stadtwerke Bebra GmbH vom Anschlussnehmer genutzt, verpflichtet sich die Stadtwerke Bebra GmbH, den Anschluss auf die Dauer von zwei Jahren betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Vorhalte- und Unterhaltungspflicht. Eine weitere Anschlussvorhaltung ist nur nach Abschluss eines Sondervertrages möglich. Eine eventuell erforderliche Abtrennung des Netzanschlusses ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig.

## 2 Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Bebra GmbH vor dem Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz der Stadtwerke Bebra GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen.
- 2.2 Ein BKZ wird ab dem 01.07.2007 (§29 Abs. 3 NAV) nur für den Teil der Leistungsanforderung über 30 kW erhoben. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlussssicherung.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten ab dem 01.07.2007 verrechnet werden.
- 2.4 Bei der Ermittlung des BKZ ist ein typischer Versorgungsbereich zugrunde gelegt worden. Der ermittelte Wert gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet der Stadtwerke Bebra GmbH für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes. Der vom Anschlussnehmer vor der Fertigstellung des Netzanschlusses zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt bei einer Nennstromstärke der Hausanschlussssicherung von

• 3 x 50 A (=35 kVA)	0,00 €	<b>0,00 €</b>
• 3 x 63 A (=43 kVA)	568,00 €	<b>675,92 €</b>
• 3 x 80 A (=55 kVA)	1.420,00 €	<b>1.689,80 €</b>
• 3 x 100 A (=69 kVA)	2.414,00 €	<b>2.872,66 €</b>
• 3 x 125 A (=86 kVA)	3.621,00 €	<b>4.308,99 €</b>
• 3 x 160 A (=110 kVA)	5.325,00 €	<b>6.336,75 €</b>

- 3 x 200 A (=138 kVA) 7.313,00 € **8.702,47 €**

Dem vorstehend genannten Beträgen liegt folgender spezifischer BKZ zugrunde:

Niederspannungskunden (aus dem örtlichen Niederspannungsnetz)  
je kVA Leistung: 71,00 €/kVA **84,49 €/kVA**

Der genaue Leistungsbedarf wird zwischen dem Anschlussnehmer (meist Bauherr), dem zugelassenen Elektro-Fachunternehmen als Installationsfirma und der Stadtwerke Bebra GmbH abgestimmt. Dabei werden die Erfahrungswerte der Stadtwerke Bebra GmbH als langjähriger Netzbetreiber zugrunde gelegt.

Der BKZ wird vor der Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Anschlussobjekten können Abschlagszahlungen auf den BKZ gemäß § 11 Absatz 6 NAV entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

2.5 Bei Anschlüssen mit einem verhältnismäßig hohen Kostenaufwand für die Verteileranlagen und für nur zeitweise genutzte Anschlüsse (Wochenendhäuser usw.) wird der Baukostenzuschuss gesondert ermittelt. Ein verhältnismäßig hoher Kostenaufwand liegt vor, wenn 30 % der tatsächlichen Kosten den Pauschalpreis nach 2.4 überschreiten.

2.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht und dadurch Veränderungen am Netzanschluss erforderlich werden. Dazu zählt auch die Erhöhung der Sicherungsstromstärke. Die Basis für die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Hausanschlusssicherung.

### **3 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen**

3.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Bebra GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

3.2 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- bei wiederholter Mahnung
- bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Stadtwerken überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

### **4 Inbetriebsetzung**

4.1 Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Messung und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch die Stadtwerke Bebra GmbH setzt voraus, dass der Anschlussnehmer, den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen

Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat. angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

4.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1 und 2 in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung

	37,82 €	<b>45,00 €</b>
--	---------	----------------

4.3 Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diese unbeschadet weiteren Ansprüche berechnet

	37,82 €	<b>45,00 €</b>
--	---------	----------------

4.4 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, die in Ziffer 4 genannten Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger

5.5 Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diese unbeschadet weiteren Ansprüche berechnet

	60,00 €	<b>71,40 €</b>
--	---------	----------------

## 6. Messeinrichtungen

Bei Verlegung der Messeinrichtung zahlt der Kunde die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von

	60,00 €	<b>71,40 €</b>
--	---------	----------------

Im Falle der Nachprüfung des Messeinrichtung zahlt der Kunde alle anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## 7. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

7.1 Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Stadtwerke Bebra GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

7.2 Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke Bebra GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.

7.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bebra GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden vom Kunden mit einer Pauschale berechnet für

- jede Mahnung	5,00 € umsatzsteuerfrei
- jede Vorsprache eines Beauftragten	15,00 € umsatzsteuerfrei
- jeden Inkassogang	25,00 € umsatzsteuerfrei

## 8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt der Stadtwerke Bebra GmbH folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

8.1 Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

- bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung 70,00 € umsatzsteuerfrei
- bei nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung 50,00 € umsatzsteuerfrei
- bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

Die Stadtwerke Bebra GmbH behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

8.2 Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung  
- bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung 42,02 € **50,00€**

-Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung 42,02 € **50,00€**

-bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Die Stadtwerke Bebra GmbH behält sich vor, bei der Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

### **9. Haftung**

Die Stadtwerke Bebra GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Bebra GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Bebra GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

### **10. Umsatzsteuer**

Die dickgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19% (Stand 01.01.2021). Die dünngedruckten Preise sind Nettopreise.

### **11. Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

### **12. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

12.1 Die Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01.01.2021.

12.2 Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Strom, Wasser oder Telekommunikation (Mehrspartenanschluss) in das Gebäude verwendet werden.

12.3 Die Stadtwerke Bebra GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-bebra.de](http://www.stadtwerke-bebra.de) abrufbar.

